

Kommentare

Peter Derleder Armut von rechts – eine Polemik

Der Sieg im Kalten Krieg, eine führende Weltwirtschaftsposition, die ökonomische Vormachtrolle in Europa, das stetige Wachstum des privaten Reichtums, alles kein Grund zu entspannen. Der Hamburger Weltökonom rügt periodisch die unordentlichen Bilanzen, etwa für die Kapitalmarktströme, und fordert Spitzeninnovationen. Vorwärts mit Gentechnik! Die Arbeitslosen verarbeiten ihre depressive Lage im individuellen Anschlußverlust. Die Gewerkschaften sind bei der Standortsicherung hochkooperativ. Die intellektuelle Linke, soweit nicht ins Renegatentum abgedriftet, übt eine oft masochistische Selbstkritik, bei der von den gesellschaftlichen Entwürfen des 19. Jahrhunderts und den kritischen Theoremen des 20. wenig für rettbar erklärt wird. Was aber ist vom rechten Theorielager zu berichten? Herrscht dort auch Chaos? Mit der Nation ist kein rechter Staat mehr zu machen, wenn man die Weltbasis deutscher Ökonomie nicht gefährden will. Die ganzen Vorarbeiten von Nolte haben sich als unergiebig erwiesen. Was aber, wenn nicht Nation? Die juristische Rechte vor allem scheint ratlos. Einige ihrer aktuellen Botschaften sind regelrecht verstört.

Zunächst einmal gibt es eine larmoyante Grundbefindlichkeit. Da wird gegen »revolutionäre Akte der Umwälzung unserer Eigentums- und Vermögensordnung« (natürlich durch das Bundesverfassungsgericht), gewettet. Es ist danach kein Horrorszenarium berufsmäßiger Pessimisten, wenn dem Eigentumsschutz das Schicksal des Ehrenschutzes prophezeit wird, der durch das Bundesverfassungsgericht praktisch abgeschafft worden sei. Man hat nichts gegen Portugiesen oder Türken, wohl aber dagegen, daß sie mehr Rechte als Deutsche bekommen (z. B. hinsichtlich der Parabolantenne für den Empfang ausländischer Sendungen). Die Sozialpolitiker erfinden in ihrem »grenzenlosen Betätigungsdrang« immer »neue schutzbedürftige Bevölkerungskreise.« Bald werden die Land- und Kleingartenpächter sowie die kleinen Gewerbetreibenden ebenso viele Rechte beanspruchen wie die Wohnraummietner. Desolat ist vor allem die Lage der Eigentümer vermieteter Wohnungen in den neuen Bundesländern, wo die Bundesregierung die »alte SED-Politik« fortsetzt. Beklagt wird die »Angst vor den Wählern«, durch die das Eigentum Schritt für Schritt verschlechtert wird. Mit dem liberalen Sozialmodell hat das Bundesverfassungsgericht dementsprechend »radikal gebrochen«. Die Stimme eines Privatrechters, der hier den Abschied vom freien Wohnungsmarkt verkündet, ist dies (*Emmerich, Festschrift für Gitter, 1995, S. 441 ff.*). Der Mann scheint ob des Niedergangs der Eigentumskategorie verzweifelt.

Halten wir ihm die Verstrickung in die Niederungen des Mietrechts zugute, den stereotypen Blick auf die Gasse, und geben wir einem Verfassungsrechtler Gehör, der den Blick in den gestirnten Himmel der Rechts- und Sozialstaatlichkeit geübt hat. Ihm geht es gar nicht um die Gefahren für das Eigentum. Noch niemand hat behauptet – so wird argumentiert –, bei Verkaufen werde der Verkäufer durch das

Verbraucherkreditgesetz, die Viehmängelverordnung oder das Produkthaftungsge-
setz in seinem Eigentum an den veräußerten Sachen beschränkt. Ebensowenig könne
sich der Vermieter beim Abschluß von Wohnraummietverträgen oder bei ihrer Be-
endigung auf Art. 14 GG berufen. Hier gehe es nur um eine Sache der Verträge, die
auf der Basis der Privatautonomie bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit Geltung zu
beanspruchen hätten. Nicht nur der Mieter hat danach also kein verfassungsrechtli-
ches Eigentumsrecht, sondern auch nicht der Vermieter. Von Art. 14 zu Art. 2 GG!
Das ist überraschend und hat sogar Witz. Vom Eigentum zurück zum Vertrag, wo
auch die Übernachfrage langfristig zum sachgerechten Ausgleich findet. Und der
Sozialstaat? Er wird beim Wort genommen. Nicht der Vermieter etwa ist für Opfer
zugunsten der Sondergruppe der Mieter zuständig, sondern nur der Staat. Dieser
muß wohl schon eingreifen, wenn Zustände wie in der Jugend des Autors auftreten,
als auch brave deutsche Flüchtlinge ohne Wohnung dastanden. Dann kann es losge-
hen mit der Inanspruchnahme des Eigentums aufgrund polizeilichen Notstands.
Heute gibt es dafür keine Eingriffsgrundlage, auch wenn aufgrund der »feudal-
sozialistischen Vorräte des politischen Apparates, dem sich das Bundesverfas-
sungsgericht angeschlossen hat«, die »Sozialbindung« des Eigentums dafür mobili-
siert wird. *Roellecke* (NJW 1992, 1652) geht es also nicht um die Verteidigung des
Eigentums, sondern um den Ausbau der Marktfreiheit wie in alten Zeiten.
Das hilft allerdings nicht gegenüber dem Steuerstaat (mit seinen hinterhältigen sozia-
len Verwendungszwecken). Jahrzehntelang hat *Leisner* (NJW 1995, 2591) vergeblich
gegen diesen Moloch gekämpft. »Unternehmen und Wirtschaft« waren »schutzlos
gegenüber dem Zugriff dieser weichsten – und härtesten – aller Staatsgewalten«. Der
Steuerstaat durfte sie »in praktisch schrankenloser Höhe ständig zur Kasse bitten«,
»bis sie, um ein Marx-Wort abzuwandeln, unter Brücken verhungerten«. Der offensichtlich
nicht allzu gebildete Autor führt den Kampf um den Standort Deutschland
bereits unter den Brücken, vor allem gegen die abgeordneten Vertreter des Volkssou-
veräns, die in nahezu grundrechtsfreiem Raum walteten. Schon Franz Josef Strauß
hatte dagegen »beachtliche Bedenken«. Unversöhnlich standen sich die »jakobi-
nisch-volkssouveräne politische Parlamentsmacht und der gewaltenteilend-freiheits-
schützende Rechtsstaat« gegenüber.
Aber jetzt ist Schluß damit. Nun muß der Staat die Leiden des Steuerbürgers insge-
sammt behandeln, steuer- und sozialrechtliche Belastungen zusammenrechnen, ein-
schließlich der »Personalzusatzkosten« und der »Umweltbelastungen« (gemeint sind
wohl Aufwendungen zur Vermeidung ökologischer Schäden), um eine »übermäßige
Belastung« zu vermeiden. Nur die Erträge des Vermögens dürfen noch belastet wer-
den, und die auch nur zur Hälfte. Hohe Vermögenssteuerfreibeträge (mindestens
eine halbe Million für den ledigen Bürger) müssen den notwendigen Freiheitsraum
gewährleisten. Auch mit der Erbschaftssteuer, die »bedeutsame politische Kräfte
traditionell zur Umgestaltung der Gesellschaft einsetzen« wollen, geht's nicht weiter
wie bisher. Der Schutz der mittelständischen Unternehmen insbesondere verlangt
hier Verschonungen. Und das alles durch das Bundesverfassungsgericht – 2. Senat,
von dem *Leisner* sich die Erlösung vom Übel des steuerstaatlichen Eigentumsver-
zehrs verspricht. Die schon im Freien leben, dürfen wohl in die feineren Interieurs
ihrer Vorstandsetagen und Familienvillen zurückkehren. Das Vertrauen in die
Steuerwende ist groß.
Die drei Autoren, denen unsere Lektüre gefolgt ist, sind keine universitären Ni-
schengestalten. Sie stehen mitten im juristischen Leben (*Staudinger*, NJW, Verbands-
gutachten) und sprechen nur etwas ungeschützter aus, was verbreitet gedacht wird.
Andere schreien längst »Hier«, wie vermutlich *Adomeit*, der sogar sein liebstes
Rechtsgebiet wegsprengen möchte, um in der Weltkonkurrenz mit Südkorea und

Malaysia bestehen zu können. Gemeinsam ist ihnen, daß sie mit ihren Ideen im parlamentarisch-demokratischen Spektrum keinen Platz mehr finden. Der ganze politische Apparat scheint ihnen verseucht, feudal-sozialistisch, teilweise nicht besser als die SED, leistungsfeindlich und feige vor den Wählern. Die Wahrnehmung der Wirklichkeit wird ihnen zum Problem. Der eine hält die Ausländer auf dem Wohnungsmarkt für privilegiert (wegen türkischem TV!), der andere vermutet, daß laufend Generaldirektoren Räumungsprozesse gewinnen, und der dritte hat in Pennern ehemalige Unternehmer erkannt. Die Fenster in dem postmodernen Elfenbeinturm dieser Wissenschaftler müssen seit langem beschlagen sein. Ist dies vielleicht auf eine Art fundamentalistisches Fieber zurückzuführen? Politisch mögen sich ihre Auffassungen noch zusammenfügen. *Leisner* will den Steuerstaat demontieren, um dem Sozialstaat den Geldhahn zuzudrehen. *Emmerich* hält den Sozialstaat für eine Einrichtung, in der sich Leistungsschwäche unter dem Beifall der Politiker als Opfer aufspielen, und *Roellecke* will zurück in den Frühliberalismus, wo der Vertrag zwischen dem Mächtigen und dem Schwachen noch als richtig galt. Aber rechtlich wird daraus kein stimmiges Konzept.

Hat *Leisner* eigentlich schon einmal über die Subventionsmassen nachgedacht, die die Grundlage der unternehmerischen Vermögensbildung nach dem Zweiten Weltkrieg waren und die der Steuerstaat aufzubringen hatte? Wie will er die deutsche Wirtschaft mit einem kastrierten Steuerstaat in den Wettbewerb mit Japan schicken? Glaubt er wirklich daran, daß der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts zu einer Art poujadistischem Bollwerk werden kann, in einem Land, das statt veritabler Steuerrebellen nur die Sprechblasenclique des Bundes der Steuerzahler hervorgebracht hat? Und das alles will er aus Art. 14 GG ableiten, in dessen Schutzbereich schon seit Jahrzehnten die Sozialrentner drängen, die aus einem Arbeitsleben kleine Freiheiten ohne Vermögen herleiten. Sieht *Leisner* denn nicht, daß Art. 14 GG die Hauptbarriere für flexible wirtschaftliche Anpassung ist?

Ist es nicht eine Illusion, wie *Emmerich* Art. 14 GG wieder streng asymmetrisch auszulegen, um alle die von Sozialpolitikern erfundenen Leistungsempfänger aus seinem Anwendungsbereich wieder hinauswerfen zu können? Vielleicht wäre dann Raum dafür, die Groß- und Kleingrundbesitzer, die in der Geschichte zwischen 1945 und 1990 unter KPdSU und SED gelitten haben, so zu entschädigen, als ob sie im Westen erfolgreich gewirtschaftet hätten, oder jedenfalls den Vermietern in der Ex-DDR kompensative Freiheiten zu geben. Die vereinigungsbedingte öffentliche Verschuldung hat aber leider ein solches Ausmaß erreicht, daß daran nicht mehr zu denken ist.

Aber auch das Sozialmodell *Roelleckes* kann nicht aufgehen. Die Entlassung der Wirtschaftssubjekte von den sozialen Rücksichten soll den Profitmaximierer alter Schule wieder revitalisieren, wahrscheinlich in romantischer Erinnerung an Gründerzeiten. Die damit mögliche Umverteilung auf den Märkten, insbesondere auf dem Arbeits- und dem Wohnungsmarkt, soll dann sozialstaatlich aufgefangen werden, sobald polizeilicher Notstand eingetreten ist, die Arbeits- und Wohnungslosen das öffentliche Leben also nachhaltig und womöglich kollektiv zu stören beginnen, ihre verschwiegene Armut zur manifesten wird. Wahrhaft keine Empfehlung für den Standort Deutschland, dessen Unternehmer seit langem Ethiktrainingskurse belegen.

Die eine Strömung will endlich harte Grundrechtsbindung (für den Steuerstaat), die andere will möglichst gar keine, sondern nur das gute alte zivilrechtliche Eigentum, die dritte gerade nur noch eine radikalisierte Vertragsfreiheit bis zum Sittenverstoß. Es fehlt an jeder kohärenten Theoriebildung. Es gibt nichts anderes als einen Flukenteppich: Tachismus, Informel und Alloverpainting in einem. So kann aus der juristischen Rechten nichts Rechtes werden.